

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich einer Bombenentschärfung**

vom 05. Mai 2021

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist, legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet Langen wird vorübergehend das folgende Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Baden-Baden“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 0,3 NM Radius um 48 47 01 N 008 11 57 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - 2500 Fuß MSL.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Am 09. Mai 2021 von 06:00 Uhr UTC bis Sonnenuntergang.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Flüge sind nur nach Genehmigung durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle möglich. Durchflugfreigaben können nur außerhalb des tatsächlichen Entschärfungszeitraums erteilt werden.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Polizeiluftfahrzeuge des Landes Baden-Württemberg sowie der Bundespolizei jeweils nach eigenem Ermessen im Zusammenhang mit dieser Bombenentschärfungsmaßnahme.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

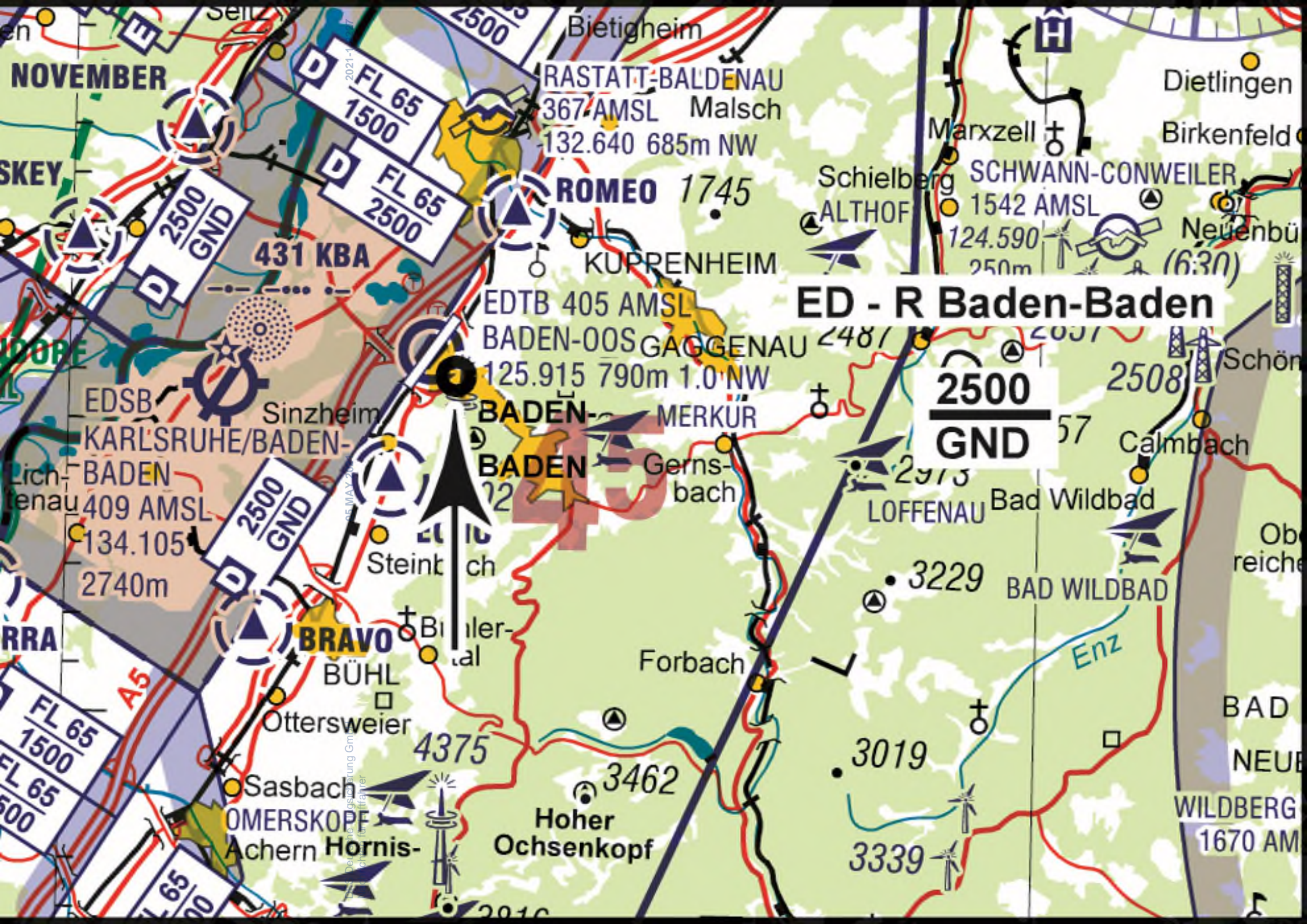
Bonn, den 05. Mai 2021

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill



NOVEMBER

KEY

EDSB

KARLSRUHE/BADEN-BADEN

EDRR

FL 65
1500
FL 65
1500

D 2500
GND

D 2500
GND

FL 65
1500

D 2021-11-17
FL 65
1500

D 2021-11-17
FL 65
2500

431 KBA

BRAVO
4375

OMERSKOPF
Achern

RASTATT-BALDENA
367 AMSL Malsch
132.640 685m NW

ROME
1745

EDTB 405 AMSL
BADEN-OOS GAGGENAU
125.915 790m 1.0 NW

BADEN-MERKÜR
BADEN
12

4375

3462

Hoher
Ochsenkopf

Bietigheim

KUPPENHEIM

Gernsbach

Forbach

Schielberg
ALTHOF

ED - R Baden-Baden

Marxzell
SCHWANN-CONWEILER
1542 AMSL
124.590
250m

2500
GND

LOFFENAU

3229

3019

3339

Bad Wildbad

BAD WILDBAD

2508

Calmbach

Dietlingen
Birkenfeld

Schön

Ob
reiche

BAD
NEUB

WILDBERG
1670 AM

Deutsche Gesteinskartierung GmbH
© 2011